Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang	Potsdam, den 25. August 2025	Nummer 65

Verordnung zur Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in Studium und Lehre

Vom 22. August 2025

Auf Grund des

– Artikels 4 Absatz 1 bis 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 20. Juni 2017 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 14. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 32) und

– § 23 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 12)

verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Studienakkreditierungsverordnung

Die Studienakkreditierungsverordnung vom 28. Oktober 2019 (GVBl. II Nr. 90) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

 „§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung“.

 b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

 „§ 10 Sonderregelungen für Joint Programmes“.

 c) Die Angaben zu den §§ 15 bis 18 werden wie folgt gefasst:

 „§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

 § 16 Sonderregelungen für Joint Programmes

 § 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems von systemakkreditierten Hochschulen (Ziele, Prozesse, Instrumente)

 § 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts von systemakkreditierten Hochschulen“.

d) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Joint Programmes“.

e) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Übergangsvorschriften“.

f) Nach der Angabe zu § 37 wird die folgende Angabe angefügt:

„§ 38 Inkrafttreten“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „, Anerkennung und Anrechnung“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „§ 18 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 20) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 12), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30 S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „18“ durch die Angabe „19“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte““ durch die Wörter „nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Das jeweilige Profil ist“ durch die Wörter „Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „beinhalten eine Abschlussarbeit“ durch die Wörter „sehen eine Abschlussarbeit vor“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen und der Punkt am Ende durch die Wörter „; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „angestrebten Lernergebnissen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Inhalte“ durch die Wörter „angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls“.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) Die Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8.

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

6. In § 8 Absatz 5 werden die Wörter „Sonderpädagogische Lehrämter I“ durch die Wörter „Sonderpädagogische Lehrämter“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt und nach dem Wort „Abschluss“ werden die Wörter „(Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree)“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Auf diese Studiengänge werden die §§ 16 und 33 angewendet. Die Umsetzung der Kriterien von Satz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.“

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.“

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Joint Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „formuliert“ die Wörter „, öffentlich zugänglich“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftliche“ die Wörter „oder künstlerische“ eingefügt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Lehr- und Lernformen“ durch die Wörter „Lehr-, Lern- und Prüfungsformen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.“

b) Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten ausweisen.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte, mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb, systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“

10. § 13 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird dem Wortlaut das Wort „Diversität,“ vorangestellt.

b) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Konzepte“ die Wörter „zur Berücksichtigung von Diversität,“ eingefügt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Übrigen finden die Regelungen des Teil 3 keine Anwendung.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Qualitätsmanagementsystems“ die Wörter „von systemakkreditierten Hochschulen“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule verfügt über zentrale Bildungsziele für die Lehre, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln.“

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Hochschule trifft in entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen. Die Hochschule kann dabei kürzere Geltungszeiträume und Fristen festlegen. Sieht ein Qualitätsmanagementsystem die Bildung von Bündeln vor, so ist § 30 Absatz 1 in Bezug auf die Bündelgrößen sinngemäß anzuwenden.“

c) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „sind“ ein Komma eingefügt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „von systemakkreditierten Hochschulen“ angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „interne und externe“ durch die Wörter „hochschulinterne und hochschulexterne“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „; die Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen.“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten sowie die ergriffenen Maßnahmen und informiert Hochschulmitglieder, Träger und das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung hierüber. Zur Information der Öffentlichkeit stellt sie dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung. § 29 Satz 2 gilt entsprechend.“

15. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angabe „24“ durch die Angabe „25“, die Angabe „87“ durch die Angabe „98“ und die Angabe „41“ durch die Angabe „43“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Angabe „87“ durch die Angabe „98“ und die Angabe „49“ durch die Angabe „52“ ersetzt.

16. In § 22 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „der Zustimmung“ die Wörter „vor der Weiterleitung an den Akkreditierungsrat“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Gutachtergremium“ die Wörter „in der Regel vor Ort“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Enthält das Gutachten Vorschläge zu Auflagen, können Hochschule und Agentur einen zusätzlichen Verfahrensschritt vereinbaren, um die Monita bereits vor Antragstellung an den Akkreditierungsrat zu beheben.“

18. In § 25 Absatz 5 Nummer 2 wird das Wort „Joint-Degree-Programmen“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.

19. § 26 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine erneute Akkreditierung (Reakkreditierung) zu beantragen, die sich im Erfolgsfall unmittelbar an die vorherige Akkreditierung anschließt. Bei in diesem Sinne rechtzeitiger Antragstellung verlängert sich die Akkreditierung für die Dauer des Verwaltungsverfahrens. Die Reakkreditierung wird spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam. Reakkreditierungen sind für den Zeitraum von acht Jahren gültig.

(3) Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann für einen Zeitraum von insgesamt bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn

1. die Hochschule im Fall einer Programmakkreditierung einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist, oder

2. die Hochschule in begründeten Ausnahmefällen, die ganz oder teilweise außerhalb des Einflussbereiches der Hochschule liegen, eine Fristverlängerung beantragt; die außerordentliche Fristverlängerung im Einzelfall wird auf den nächsten Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Ist ein Antrag auf eine Systemakkreditierung gestellt, kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres verlängert werden. Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.“

20. § 29 Satz 3 wird aufgehoben.

21. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bündel mit mehr als vier Studiengängen sind durch den Akkreditierungsrat vor Einreichung des Antrags zu genehmigen. Dies gilt für Kombinationsstudiengänge unabhängig von der Größe des Bündels.“

22. In § 32 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Studierbarkeit“ die Wörter „nach § 12 Absatz 5“ eingefügt.

23. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Joint Programmes

(1) Für Joint Programmes, an denen eine inländische Hochschule und weitere Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum beteiligt sind, kann die Akkreditierungsentscheidung in Abweichung von § 22 Absatz 1 durch Anerkennung der Bewertung durch eine in dem European Quality Assurance Register for Higher Education gelistete Agentur getroffen werden. Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint Programmes gemäß den §§ 10 und 16 nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren folgenden Anforderungen genügt hat:

1. die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt,

2. die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstbericht der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint Programmes hervorhebt,

3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern aller kooperierenden Hochschulen sowie anderen Beteiligten stattgefunden,

4. die Bewertung beruht auf einem Gutachten, das die Maßgaben von Joint Programmes in Teil 2 und Teil 3 beachtet,

5. die Begutachtung ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat:

 a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint Programme beteiligten Länder,

 b) mindestens eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter,

 c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und

 d) die Maßgaben gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 und 6 wurden eingehalten,

6. die Bewertung benennt folgende Merkmale: Begründung, Bestandskraft und gegebenenfalls nachgewiesene Erfüllung von Auflagen und

7. die Agentur hat mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer Homepage in englischer Sprache veröffentlicht.

§ 22 Absatz 2, 3 und 4 Satz 1, § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie die §§ 28 und 29 gelten entsprechend. Wird die Akkreditierungsentscheidung nicht im Sinne von Satz 1 in Abweichung von § 22 getroffen, finden die Regelungen der §§ 10 und 16 für Joint Programmes im Sinne von § 10 Absatz 1 trotzdem sinngemäß Anwendung. Der Geltungszeitraum der Akkreditierung beträgt in Abweichung von § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 sechs Jahre. Bei der Veröffentlichung wird die Entscheidung als Akkreditierungsentscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für Joint Programmes kenntlich gemacht. Die Hochschule hat dies in den Studienabschlussdokumenten deutlich zu machen.

(2) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in den § 10 Absatz 1 und 2 und § 16 Absatz 1 geregelten Kriterien verpflichten.“

24. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Nummern“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

25. In § 35 Absatz 2 werden die Wörter „den Vertreten“ durch das Wort „Vertretern“ ersetzt.

26. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Evaluation

Die Verordnung wird regelmäßig und in angemessener Frist überprüft.“

27. Nach § 36 wird der folgende § 37 eingefügt:

„§ 37
Übergangsvorschriften

(1) Im Fall des § 12 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4, in dem nach der bis zum 31. August 2025 geltenden Fassung dieser Verordnung eine Auflage im Sinne des § 27 ausgesprochen werden soll, kann der Akkreditierungsrat bei nicht ausreichender Informationslage als Auflage die Darlegung der Belastungsangemessenheit im Rahmen des Prüfungskonzeptes verlangen.

(2) Für Anträge, die bis zum 1. April 2026 gestellt werden, sind § 11 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1, § 15, § 17 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 2 der Studienakkreditierungsverordnung vom 28. Oktober 2019 (GVBl. II Nr. 90) in ihrer bis zum 31. August 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Anträge, die nach dem 1. April 2026 gestellt werden, gilt diese Verordnung.“

28. Der bisherige § 37 wird § 38.

Artikel 2

Änderung der Hochschulprüfungsverordnung

Die Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl. II Nr. 12), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 12 S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

 a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

 „Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.“

 b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 „Die Beschreibung der Module muss insbesondere die Studieninhalte, Lehr- und Lernformen, Teilnahmevoraussetzungen, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), die Leistungspunkte, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Lernergebnisse umfassen.“

 c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS)“ gestrichen.

 d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „– mit Ausnahme für das Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe –“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.

 b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

4. In § 7 Absatz 1 Satz 4, § 8 Absatz 1 Satz 2 sowie § 9 Absatz 3 Nummer 7 werden jeweils die Wörter „Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg“ durch das Wort „Filmuniversität“ ersetzt.

5. § 9 Absatz 3 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

 „8. Bachelor of Music (B.Mus.); Master of Music (M.Mus.) in den Studiengängen Filmmusik an der Filmuniversität sowie Instrumental- und Gesangspädagogik an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Potsdam, den 22. August 2025

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Manja Schüle

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg